

Zur Entwicklung der Katechumenatspraxis vom 5. bis 18. Jahrhundert

Von Dr. P. Laurenz Kilger O. S. B., Rom.

Die Vorbereitung der Erwachsenen auf die Taufe erfordert einerseits ein gewisses Maß von Belehrung, andererseits die Schaffung eines solchen Seelenzustandes, der den würdigen und gültigen Empfang des Sakramentes sichert und Aussicht auf eine christliche Lebensführung des Neugetauften bietet¹. Für beides, für die Lehre wie für die Erziehung der Taufkandidaten oder Katechumenen hat sich in den ersten Jahrhunderten christlicher Bekehrungsarbeit eine ziemlich deutliche Form und Weise entwickelt, die Katechumenatsdisziplin genannt wird². Die Taufvorbereitung, die sich bis zum Beginn des 4. Jahrhunderts in gleichmäßiger Wirkungsstärke auf zwei bis drei Jahre ausdehnte, wurde in der Zeit nach dem Konstantinischen Frieden in zwei ungleiche Abschnitte getrennt: die lange Zeit der catechumeni simplices, die von der Strenge der christlichen Lebensgesetze noch wenig erfaßt wurden und auch im Besuch der Lehre nicht gebunden waren, und die kurze, etwa sechswöchige Zeit der competentes, die mit allen Unterrichts- und Erziehungsmitteln belehrt, gefestigt, erprobt wurden. Der Umfang und die Gründlichkeit der Kompetentendisziplin tritt uns am deutlichsten in der Gemeinde zu Jerusalem entgegen, wo wir neben der lebhaften Schilderung der wallfahrenden Nonne Silvia³ die Katechesen Cyrills von Jerusalem als Beispiele haben⁴. Ist die Entfaltung der Katechumenatsdisziplin des Altertums ein vieluntersuchtes und bekanntes Gebiet, so scheint sich deren Weiterentwicklung vom 5. Jahrhundert ab in Dunkel und Wirrnis zu verlieren. Die Unsicherheit der heutigen Katechumenatspraxis erklärt sich eben daraus, daß dieselbe nach einer schweren Erschütterung im Frühmittelalter, nach verschiedenen Reformversuchen im 8. und 16. Jahrhundert, sich erst in neuester Zeit wieder auf sich selbst zu besinnen beginnt.

¹ Vgl. J. Schmidlin, *Kath. Missionslehre im Grundriß*, Münster² 1923, 359—372. Der vorliegende Aufsatz ist das Ergebnis einer Reihe von Vorlesungen an der Propagandaschule zu Rom 1923/4.

² Eine eingehende Studie über das altchristliche Katechumenat bietet P. de Puniet im *Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie* II 2 (Paris 1910) 2530—2621. Seine Ausführungen über die Weiterentwicklung im Frühmittelalter berücksichtigen mehr die liturgische als die missionarische Seite.

³ Ed. Geyer im *Wiener Corpus Scr. Eccl. Lat.* 39 c. 45—47 p. 96—99. Bemerkenswert ist, daß der griechische Unterricht des Bischofs sofort ins Syrische und Lateinische übersetzt wurde. ⁴ Migne, *Patr. Graec.* 33.

Die Verlegung des Schwergewichts auf die letzten Vorbereitungswochen, die bereits einen gewissen Rückgang der Disziplin bedeutet, war durch den Massenandrang nötig geworden, der nach dem Aufhören der Verfolgung unter der Gunst christlicher Kaiser einsetzte. Weit schwieriger für die Aufrechterhaltung und Durchführung einer regelmäßigen Katechumenatsweise waren die Missionsverhältnisse, die im Gefolge der Völkerwanderung auftraten. Wie sollte den germanischen Kriegern ein zweijähriges Katechumenat mit sechs strengen Kompetenzwochen auferlegt werden? Dazu kam, daß in weiten Teilen des Römerreiches die Erwachsenentaufe zur Seltenheit geworden war, so daß die Katechumenatsdisziplin in Vergessenheit geraten oder zur Zeremonie und zum Symbol geworden war⁵. Wir besitzen aus der Völkerwanderungszeit wenig Nachrichten über Art und Dauer der Taufvorbereitung. Des Sokrates Bericht über die Taufe der Burgunder ist der einzige Fall mit näheren Angaben, den ich finden konnte. Immerhin scheint er mir sehr bezeichnend für solche Stammesbekehrungen. Die Burgunder, so erzählt Sokrates⁶, saßen als friedliches Holzarbeitervolk am Mittelrhein, als sie, durch die Hunnen bedrängt, beim Christengott Zuflucht suchten: „Da sie vernahmen, daß der Gott der Römer seinen Verehrern starke Hilfe gewähre, wandten sie sich alle einmütig zum Glauben an Christus. Sie zogen daher in eine Stadt Galliens und verlangten vom Bischof die christliche Taufe zu empfangen. Dieser befahl ihnen, sieben Tage zu fasten und unterwies sie im Glauben (*τὴν πίστιν κατηχήσας*). Am achten Tage endlich erteilte er ihnen die Taufe und entließ sie.“ Ein solches Vorgehen des gallischen Bischofs ist begreiflich; er konnte das kriegsbereite Germanenheer nicht zwei Jahre oder auch nur sechs Wochen lang warten lassen. Es war wohl mehr eine Warnung vor allzu raschen Massentaufen als liturgische Pedanterie, wenn die Päpste dieser Zeit auf die Einhaltung der „legitimen“ Tauftermine Ostern und Pfingsten drangen. So erklärt der Papst Siricius (385) dem spanischen Bischof Himerius, es sei eine unbegründete Leichtfertigkeit, wenn an Weihnachten, Epiphanie, ja selbst an Apostel- und Märtyrerfesten

⁵ Dies zeigt beispielsweise der bekannte Brief des Diakons Johannes an Sennarius aus dem Ende des 5. Jahrh. MPL 59, 399—408. Vgl. Puniet im Dict. l. c. 2604. H. v. Schubert, der in seiner Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter (Tübingen 1921) das Katechumenat ausführlich behandelt (p. 642—649), geht in der Verurteilung des „römischen Scheinkatechumenates“ zu weit.

⁶ Hist. Eccl. VII 30 in MPG 67, 805. Mit A. Hauck (Kirchengeschichte Deutschlands I, Leipzig⁴ 1914, 100) nehme ich an, daß es sich um einen Teil des Stammes handelt.

unzählige Volksscharen getauft würden⁷. Gleichermassen verteidigt Papst Leo (447) gegenüber den Bischöfen Siziliens Ostern und Pfingsten als einzige berechnete Tauffeste⁸. Wenn daneben ein unechtes Papstdekret unter dem Namen Viktors auftaucht, so scheint dieses eben die Praxis der Germanenbekehrung rechtfertigen zu wollen. Bestimmt es doch, daß Notwendigkeit oder Todesgefahr es erlauben, „Heiden, die zum Glauben kommen, an jedem Ort und zu jeder Zeit, überall, in einem Fluß oder im Meer oder in Quellen zu taufen, wenn sie nur ein klares Bekenntnis des christlichen Glaubens abgelegt haben“⁹. Das spanische Konzil von Gerona (517) schränkt die Erlaubnis zur Taufe an anderen Festtagen auf die Kranken ein¹⁰; auch das von Agde (Südfrankreich 506) hält an der Ostertaufe fest¹¹.

Von weittragender Bedeutung bis in die neuere Zeit herein wurde die Katechumenatsdisziplin des Suevenapostels Martin von Braga. In seiner lateinischen Übersetzung der *Canones von Laodicea* gab er Can. 45 dieses Konzils folgendermaßen wieder: „Non liceat ante duas septimanas Paschae sed ante tres ad baptismum suscipere aliquem“¹². Er scheint den Text mißverstanden und die Unterscheidung zwischen catechumeni simplices und cat. competentes oder illuminati nicht beachtet zu haben, so daß er die vier Wochen letzter Taufvorbereitung, die *Laodicea* als Minimum vorschrieb, auf drei Wochen verkürzte und als Gesamtkatechumenatszeit hinstellt. Noch wahrscheinlicher wird eine solche Auffassung des Bischofs vom zwanzigtägigen Katechumenat durch den 1. Kanon des von ihm geleiteten zweiten Konzils von Braga (572)¹³. Bezeichnend ist, daß beide Dekrete unter dem Titel „Ex concilio Martini Papae“ ins De-

⁷ MPL 13, 1134. Der Papst hält an der vierzigstägigen Vorbereitungszeit für die *Electi* fest (1135).

⁸ Ep. 16. MPL 54, 695—702.

⁹ MPG 5, 1485; es findet sich unter den Dekreten des Pseudo-Isidor MPL 130, 122.

¹⁰ C. 4, MPL 84, 313 im Corp. Jur. Can. c. 15 De consecr. Dist. IV.

¹¹ C. 13, MPL 84, 265, Corp. J. C. c. 56. Wenn hier die *traditio symboli* acht Tage vor Ostern vorgeschrieben wird, so soll diese Woche wohl nicht die ganze Katechumenatszeit ausmachen; im c. 43 werden für die Juden 8 Monate Katechumenat verlangt (MPL 84, 269, Corp. J. C. c. 93). Vgl. Hefele-Leclercq, *Histoire des Conciles* II² 986².

¹² *Collectio orientalium canonum* cap. 49 (MPL 84, 581, Corp. J. C. c. 59 De cons. D. IV) c. 45 von *Laodicea* lautet: *οτι οδ δεῖ μετὰ δύο εβδομάδας τῆς τεσσαρακοστῆς δεχεσθαι εἰς τὸ φῶτισμα* Hefele-Leclercq I² 1020).

¹³ C. 1: Die Bischöfe sollen bei der Visitation ihre unwissenden Kleriker belehren und ihnen gebieten „ut sicut antiqui canones jubent ante viginti dies baptismi ad purgationem catechumeni currant, in quibus viginti diebus omnino symbolum, quod est: Credo in Deum Patrem omnipotentem, spiritaliter doceantur“. MPL 84, 571, Corp. J. C. c. 55 de cons. D. IV.

cretum Gratiani und damit ins Corpus juris canonici aufgenommen wurden.

Mit der Verordnung Martins von Braga scheint das theoretische Aufgeben bzw. Mißverstehen der alten Katechumenatsdisziplin besiegelt. Die Praxis des 6.—8. Jahrhunderts zeigt eine allgemeine Unklarheit, in der nur das teilweise Festhalten an den Taufzeiten einige Regelung bot.

Aus der Angelnmission Augustins von Canterbury berichtet Gregor der Große von einer Massentaufe (mehr als 10 000) an Weihnachten 597¹⁴. Einige Jahrzehnte später taufte in Northumbrien Bischof Paulinus den König Edwin an Ostern 627 in einer Holzkirche zu York, die dieser während seiner Katechumenatszeit hatte errichten lassen¹⁵. Im königlichen Landgut Adgefrin unterrichtete der gleiche Missionar im Beisein von König und Königin in 36 Tagen von früh bis spät die Bevölkerung dieser Gegend und taufte im Flusse Gleni, ähnlicherweise bei Cataracta im Flusse Sualua¹⁶. Der Text scheint zu besagen, daß Katechese und Taufe nebeneinander hergingen, läßt also nicht auf eine 36 tägige Katechumenatsdauer schließen. Aus der Flandernmission wird etwa gleichzeitig über Bischof Eligius von Noyon berichtet¹⁷, er habe jährlich an Ostern mit eigener Hand ein gewaltiges Heer von Gläubigen beiderlei Geschlechtes getauft, die er im Verlauf des ganzen Jahres gewonnen hatte. So ergab sich aus der einmaligen Taufzeit für manche wohl ein ziemlich langes Katechumenat. Ausdrücklich wird noch der Eifer erwähnt, mit dem dieser Heilige seine Sueven unterrichtete. Eine seiner Predigten zeigt uns, daß die alten Lernstücke, das Glaubensbekenntnis und das Vaterunser, auch jetzt noch den Hauptgedächtnisstoff für die Katechumenen bildeten, und daß den Taufpaten die besondere Sorge für die weitere Belehrung und Erziehung der Neubekehrten ans Herz gelegt wurde¹⁸, ebenso wie wir es später bei Pirmin¹⁹ und in der karolingischen Zeit finden²⁰. Eine Bemerkung im Alamannengesetz (um 600) scheint auf ein dreiwöchiges Katechumenat vor Ostern hinzudeuten^{20a} im Sinne Martins von Braga.

¹⁴ Ep. VIII 29 in Mon. Germ. Hist. EE. II 1, 31. W. Koenen führt diese wie andere Massentaufen auf die Anhäufung von Taufwilligen bis zu den Tafterminen zurück (Die Heidenpredigt in der Germanenbekehrung, Düsseldorf 1909, 44 A. 5). ¹⁵ Beda, Hist. Gent. Angl. II 14 in MPL 95, 105.

¹⁶ Ebd. 106. ¹⁷ Vita s. Eligii c. 8, in MPL 87, 518 ¹⁸ Ebd. c. 15, 527.

¹⁹ Dicta Abbatis Pirmini, in MPL 89, 1049. Vgl. auch das bischöfliche Mahnschreiben MPL 96, 1378.

²⁰ Aachener Kapitular von 802 c. 15 MPL 97, 248.

^{20a} „Qui legitimo iure baptismum susceperunt, hoc est abrenuntiationem tribus fercis scrutinii quod fit ante pascha in quarta feria...“ c. XXIV MGLL

Unter den angelsächsischen Missionaren auf dem Festlande war kein anderer mehr als der hl. Bonifaz bestrebt, mit methodischer Gewissenhaftigkeit vorzugehen und die kirchlichen Anordnungen getreu zu befolgen. Bereits bei seiner Bestellung zum Missionar war Bonifaz für die Taufdisziplin auf eine offizielle römische Formel verwiesen, die uns nicht vorliegt²¹. In dem Brief, mit dem ihm Papst Gregor II. seine Bischofspflichten darlegt, wird auch die Einschränkung der Taufe auf Ostern und Pfingsten (Todesgefahr ausgenommen) befohlen²². In der nachfolgenden Papstkorrespondenz des Apostels Deutschlands tauchen öfters Fragen auf, die von der Taufgültigkeit bei mangelnder Vorbereitung handeln. Solche, die ohne Ausfragen des Symbolums getauft sind, sollen nicht wieder getauft werden, sondern das Fehlende soll durch besonders eifrige Belehrung ergänzt werden²³. Gegen Priester, die den Erwachsenen die Abschwörung des Teufels weder lehren noch abfordern, noch sie mit dem Kreuze bezeichnen, ja sie nicht einmal im Glauben an den einen und dreieinigen Gott unterrichten, — solche Teufelsdiener soll Bonifaz vermeiden, ihrer priesterlichen Würde entkleiden und als Büsser bis zum Lebensende in ein Kloster verweisen²⁴. Derartige Anordnungen zeigen, daß es den Päpsten auch in dieser Zeit mit der Katechumenendisziplin Ernst war, daß diese als Belehrung und Erziehung, nicht nur als liturgische Formel aufgefaßt wurde. Bekannt ist, daß damals die Abschwörung in der Volkssprache und in recht eindringlicher Weise erfolgte²⁵. Wenn im Leben des hl. Bonifaz eine Massentaufe in Hessen (Pfingsten 722) erwähnt wird, wo nach etwa zweimonatiger Vorbereitung „viele Tausende“ das Sakrament empfangen²⁶, so kann daraus nicht auf eine Gewohnheit des Heiligen geschlossen werden: die schwierigen politischen Verhältnisse, Frankeneinfluß und Sachsennot lassen ein schnelles Vorgehen in diesem Falle verstehen²⁷.

sect. I, V 1, 84. Dieser Zusatz findet sich allerdings nur in einer Wiener Handschrift.

²¹ Ep. 12 vom 15. 5. 719 in: Die Briefe des Bonifatius und Lullus, ed. Tangl, Berlin 1916, 18.

²² Ep. 18 ebd. 32. Dem Briefe liegt ein Kanzleiformular zugrunde, so daß diese Anweisung nicht eigens für das germanische Missionsfeld geprägt war. ²³ Ep. 26 vom 21. 11. 726 p. 46.

²⁴ Ep. 80 vom 1. 5. 748 p. 175—176. Dazu oben 86 Anm. 217.

²⁵ Über die sächsische Abschwörungsformel s. A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II⁴ 402—403. Der Text des sächsischen und fränkischen Taufgelöbnisses in E. v. Steinmeyer, Die kleineren althochdeutschen Sprachdenkmäler, Berlin 1916, 20—26.

²⁶ Vita S. Bonifatii auct. Willibaldo c. 6; ed. Levison p. 27. Vgl. Flaskamp in ZM 13, 149 und 15, 85 f.

²⁷ Vgl. Vita Gregorii Utrac. auct. Ludgero MPL 99, 756. Gleicherweise

War unter St. Bonifaz die zweifellos unsichere und relativ niedrigstehende Katechumenatsdisziplin durch die Gewissenhaftigkeit des Heiligen vor Mißgriffen geschützt, so erreichte Gewaltanwendung und Massenbetrieb in der Sachsenbekehrung unter Karl dem Großen einen bedenklichen Höhepunkt²⁸. Des großen Kaisers geistlicher Berater, der Benediktiner Alkuin, war es, der dagegen auftrat²⁹ und für die bald darauf einsetzende Avarenmission eine eigentliche Reform der Katechumenatsdisziplin einleitete. Mit einem Verweis auf Augustins Buch: *De catechizandis rudibus* betont er besonders die theologische Notwendigkeit der Mitwirkung des Taufkandidaten zum Sakrament durch freiwillige Bereitschaft³⁰. Zur missionspastorellen Anleitung wurden Alkuins Vorschläge ausgebaut auf dem Donaukonzil von 796, der einzigen Synode des Mittelalters, die der Katechumenatsdisziplin eine entscheidende Förderung gab. Nach dem Diktat des Paulinus von Aquileja³¹ erörterten die Bischöfe zunächst die theologische Frage der Taufvorbereitung und fanden dabei die kirchlichen Vorschriften der legitimen Taufzeiten Ostern und Pfingsten. Beim Suchen nach Schriftzeugnissen wurden Beispiele schnellen Taufens aus der Apostelgeschichte erwähnt, jedoch mit der Vorbereitung jener Katechumenen durch das Judentum begründet: für die ungebildeten Hunnen sei eine solche Weise nicht am Platz. Ganz im Sinne Alkuins, ja teilweise mit den Worten seiner Briefe, wird dann die Notwendigkeit einer vorherigen gründlichen Belehrung dargelegt. Der Unterricht sei nicht gewaltsam, sondern liebevoll, furchtbar nur durch die Androhung der Höllestrafe, nicht aber durch die Androhung blutiger Schwertesschärfe. Die Dauer der Vorbereitung wird dem Urteil des Priesters überlassen, der nach dem Charakter der Katechumenen entscheiden soll. Jedoch ist nicht länger als 40 Tage zu zögern, damit das brennende Verlangen der Kandidaten nicht erkalte; jedenfalls sind für den Unterricht sieben Tage zu sichern.

ist es verständlich, wenn Bonifazens Meister Willibrord 30 Dänenknaben auf der langdauernden Heimfahrt selbst katechisiert und tauft, „ne aliquod propter pericula longissimi navigii, vel ex insidiis ferocissimorum terrae illius habitatorum damnum pateretur in illis“: Vita S. Willibrordi auct. Alcuino c. 9 MPL 101, 699.

²⁸ Vgl. *Annales Metenses* a. 753 (ed. Simson p. 44), a. 777 p. 66, a. 780 p. 68 und den Taufbefehl unter Todesstrafe in der *Capitulatio de partibus Saxoniae* n. 8 MPL 97, 145.

²⁹ An Erzbischof Arno von Salzburg (a. 796) ep. 107 in MG EE IV 154; an Megenfrid ep. 111 ebd. 160.

³⁰ An Karl d. Gr. ep. 110 ebd. 157. Den gleichen Brief sandte er auch an Arno von Salzburg (ep. 112 p. 162) und führt ihm gegenüber seine theologischen Gedanken noch weiter aus im ep. 113 p. 164—165.

³¹ Ed. in MG LL Concilia II 172—176.

Demnach soll nach einer 2—3 wöchigen Vorbereitung die letzte Woche unter Fasten und Salbungen und täglicher Katechese verbracht werden. In der Nacht vom Samstag auf den Sonntag sind die Katechumenen nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses und der Widersagung des Teufels durch dreimaliges Untertauchen zu taufen. Die Einhaltung der Taufzeiten Ostern und Pfingsten wird wegen der drängenden Bekehrungsnotwendigkeit dieser Völker und wegen des Priestermangels als nicht verpflichtend hingestellt: da sich nun das Ostergeheimnis sowohl wie das Pfingstgeheimnis je an einem Sonntag vollzogen habe, könne jeder Sonntag als Tauftag angenommen werden. Am Werktage darf nur in Todesgefahr getauft werden, für die Kindertaufe ist (außer Todesgefahr) der Oster- und Pfingsttermin einzuhalten.

Das Donaukonzil stellt den Höhepunkt und die beste Frucht der karolingischen Katechumenatsreform dar. Mit einer soliden theologischen Begründung verbindet es pastorelle Klugheit und Rücksichtnahme auf die Lage des Missionsobjektes. Wenn seine Forderungen gleichwohl nicht an das Ideal der altchristlichen Disziplin herankommen, so ist dies in der sozialen Auffassung des Christentums begründet, die dem Mittelalter eigen ist und seine ganze Politik durchdrang: das Volk nimmt gemeinsam den Glauben an; in der Gemeinschaft wird dann der einzelne weiter erzogen und belehrt. Wie die Beschlüsse des Donaukonzils ins Leben umgesetzt wurden, zeigen die Anweisungen und Katechesen des Emmeramer Kodex (XXXIII), der mit Recht ein karolingischer Missionskatechismus genannt wird³². Auf augustinischen und alkuinischen Lehren fußend, paßt sich dieser Katechumenenunterricht deutlich an die vorliegenden Missionsverhältnisse an³³. Karl der Große scheint noch weitere Klarheit in der Taufdisziplin gewünscht zu haben, wie seine Rundfrage von 812 zeigt³⁴. Die uns erhaltenen Antworten aber bieten wenig Neues. Auf dem Reimser Konzil des Jahres 813 wurden wiederum Katechumenatsfragen behandelt, ohne daß wir Näheres darüber erfahren³⁵. Aus der Praxis der folgenden Jahrzehnte taucht in der Dänenmission der altchristliche Mißbrauch der Klinikertaufe auf: sehr viele Dänen zogen es vor, als Katechumenen zu leben und erst in der Todeskrankheit die Taufe zu empfangen, um als albat in den Himmel zu kommen³⁶.

³² J. M. Heer, Ein karolingischer Missionskatechismus, Freiburg 1911.

³³ Das zeigt beispielsweise die Frage nach der Freiwilligkeit der Bekehrung p. 77. ³⁴ Der Text und zwei Antworten bei Heer 89—101.

³⁵ C. 7 in MG LL Concilia II 254.

³⁶ Vita S. Anskarii auct. Rimberto c. 24 ed. Waitz p. 53. Die Stelle spricht von einer gewissen Disziplin: „ut catecumeni fierent, quo eis ecclesiam ingredi et sacris officiis interesse liceret“. Diese Praxis kannte also die

Die Mission des späteren Mittelalters scheint die karolingisch-alkuinische Reform wieder vergessen zu haben. Nur das gewaltsame, schnelle, massenhafte Verfahren der voralkuinischen Praxis blieb bestehen. Die Kirchenrechtsammlungen des 10.—12. Jahrhunderts nahmen wohl alte Kanones über die Katechumenatsdisziplin auf, namentlich bezüglich der Taufzeiten Ostern und Pfingsten und der 20 tägigen Vorbereitung nach Martin von Braga³⁷. Wie weit sich die Missionare tatsächlich an solche Vorschriften gehalten haben, ist aus den Quellen wenig ersichtlich. Aus der Pommernbekehrung durch Otto von Bamberg erzählt ein gleichzeitiger Chronist, wie der Bischof in Pyritz in Pommern 1125 etwa 4000 Menschen zur Annahme des Christentums brachte, nicht ohne seine Machtfülle als Reichsfürst und päpstlicher Legat zu zeigen. Mit seinen Klerikern und Priestern katechesierte er sieben Tage lang die Menge „und belehrte sie aufs sorgfältigste über alles, was zur christlichen Religion gehört, sagte ein dreitägiges Fasten an, befahl, sie sollten ein Reinigungsbad nehmen und mit reinem Herzen und Leibe und reiner Gewandung sich der hl. Taufe nahen“³⁸. Bei anderen Massentaufen, die aus diesen Jahrhunderten berichtet werden, läßt sich eine genaue Unterrichtszeit nicht ermitteln³⁹. Wenn 1346 der Franziskaner Giovanni de Marignolli einen alten indischen Büßer zu Quilon drei Monate lang unterweisen ließ, so darf darin kaum eine Regel gesucht werden⁴⁰.

In der neuentdeckten Welt des 15. und 16. Jahrhunderts waren die Glaubensboten zunächst bestrebt, die Bewohner der beiden Indien zu Tausenden in die Herde Christi einzureihen. Als sich die Oberhirten auf ein geordnetes Vorgehen besannen, griffen sie auf frühmittelalterliche Bestimmungen zurück. Die

catecumeni simplices; gab es dann wohl auch einige strenge Wochen für die *competentes*?

³⁷ Regino von Prüm († 915) in *De ecclesiastica disciplina* kennt die Verordnung über die Taufzeiten I. I c. 264 (MPL 132, 240—241). Burchard von Worms († 1025) hat in seine *lib. XX Decretorum* weitere Dekrete dieser Art aufgenommen: I. IV c. 2—7 MPL 140 c. 729—730) und außerdem den 3. Kanon von Braga über die 20 Tage (c. 8 ebd. 730) und den 85. von Carthago IV über die Fasten und die Skrutinien (c. 11 ebd. 730). Ivo von Chartres († 1117) fügt dem von Burchard gesammelten Stoff noch einiges hinzu (MPL 161, 110—114, c. 197—223), so den 13. Kanon von Agde (c. 223). In Ivos Redaktion ging der größte Teil der Dekrete in das *Decretum Gratiani* über.

³⁸ Vita S. Ottonis I. II c. 2 in *Acta SS. Boll.* 1. Jul. 394—395 n. 65. Vgl. „*aliquot dies*“ Katechese in Stettin ebd. c. 4 p. 404.

³⁹ Beispiele aus der Bekehrung der Ostseeländer bei B. Altaner, *Die Dominikanermissionen des 13. Jahrhunderts* (Habelschwerdt 1924) 187.

⁴⁰ *Itinerarium* c. 19 ed. G. Golubowich, *Biblioteca bio-bibliografica della Terra Santa e dell'Oriente Francese* IV (Quaracchi 1923) 289.

ersten erfolgreichen Missionare von Westindien waren Franziskaner. Wenn sie auf Española im Herbst 1500 in wenigen Wochen 3000 Indianer taufte⁴¹, so war das nur der Beginn einer großzügigen, mittelalterlich-raschen Bekehrungsarbeit. Die spanische Kolonialgesetzgebung und das Kommendensystem beförderten die Schnelligkeit und Masse der Übertritte. In Mexiko zählten die Franziskaner-Observanten zwischen 1522 und 1531 mehr als eine Viertelmillion Getaufte⁴². Bei der verhältnismäßig geringen Anzahl der Missionare konnte dabei weder von einer längeren Vorbereitung der Täuflinge die Rede sein, noch war es möglich, auch nur die gebräuchlichen liturgischen Zeremonien bei der Sakramentspendung selbst vorzunehmen. Als Glaubensboten aus anderen Orden ins Land kamen (1526 Dominikaner, 1533 Augustiner), begannen diese die Taufweise der Franziskaner anzufechten. Auf ihrem ersten Provinzialkapitel 1534 bestimmten die Augustiner, sie wollten mit allen kirchlichen Zeremonien und nur viermal im Jahre, an Ostern, Pfingsten, Epiphanie und am Augustinustage (28. 10.) taufen⁴³. Im Streit um die Taufpraxis wollte die strenge Richtung auf die altchristlichen Skrutinienordnungen zurückgreifen und behauptete sogar die Ungültigkeit der franziskanischen Taufen. Eine Bischofskonferenz wandte sich im November 1537 an den Kaiser um Entscheidung⁴⁴. Inzwischen war eine päpstliche Anweisung erfolgt, die Gültigkeit und Erlaubtheit der bisherigen Praxis feststellt, für die Zukunft jedoch alle Taufzeremonien vorschrieb „extra urgentem necessitatem“⁴⁵. Um über die Konstitution zu beraten, die 1538 in Mexiko eintraf, trat eine weitere Konferenz von drei Bischöfen und den Ordensoberen im April des nächsten Jahres zusammen⁴⁶. Die Beschlüsse ziehen einen Vergleich mit der Missionslage zur Zeit Gregors des Großen und Karls des Großen und sind daher bestrebt, die „alten Dekrete“ zu erneuern. Für gesunde Erwachsene werden Ostern und Pfingsten als einzige Zeiten für gemeinsame Taufe angesetzt⁴⁷. Der Taufe soll eine Katechumenatszeit von 40 Tagen vorausgehen, deren Liturgie mit Fasten, Exorzismen, Katechesen und Skrutinien dem Gottesdienst und der Messe ange-

⁴¹ Bericht des Missionsobern vom 12. 10. 1500 in *Analecta Franciscana* II 525.

⁴² Bericht der mexikanischen Franziskaner an das Generalkapitel zu Tolosa 1531 bei G. Icazbalceta, *Fra Giovanni da Zumarraga*, Quaracchi 1891, 458 ff. Ich ziehe die Textform Mendieta vor. Gonzaga liest 1 Million. Weitere Zahlen s. bei J. Schmidlin, *Kathol. Missionsgeschichte*, Steyl 1925, 339.

⁴³ Icazbalceta I. c. 117 Anm. 1. ⁴⁴ Ebd. 493 ff.

⁴⁵ *Collectanea S. C. de Propaganda Fide* I² (Romae 1907) 30 Anm. 1.

⁴⁶ Icazbalceta I. c. 113. ⁴⁷ Ebd. in Icazbalceta I. c. 516 c. 2.

paßt sein soll⁴⁸. Ebenso wie hier die Vorbereitungszeit einem Dekrete Gregors für die Judentaufe entlehnt ist, das ins *Decretum Gratiani* aufgenommen war⁴⁹, so entnehmen die Bischöfe die Erklärung der *urgens necessitas* dem Corp. J. C.: Belagerung, Verfolgung, Schiffbruch begründen solchen Notfall⁵⁰. Es ist fraglich, ob diese Bestimmungen je zur Ausführung kamen⁵¹. Das 1. Provinzialkonzil von Mexiko 1555 verlangt genügenden Unterricht, Aufgeben des Heidentums und Lebensbesserung, überläßt jedoch die Zeit der Vorbereitung der Gewissenhaftigkeit der Priester; an Ostern und Pfingsten sollen feierliche Taufen stattfinden, jedoch kann mit Rücksicht auf den Wankelmut der Eingeborenen auch an anderen Tagen getauft werden^{51a}. Ein päpstliches Schreiben von 1570 ermahnt den Erzbischof, der zuweilen 5000 an einem Tage getauft hat, auf genügenden Vorunterricht der Täuflinge zu achten^{51b}. Das 3. Provinzialkonzil 1585 hält an den zwei feierlichen Tauftagen Ostern und Pfingsten fest und verlangt ein Examen der Katechumenen vor der Taufe. Die Zeit zwischen den Taufterminen soll zum Unterricht verwendet werden⁵². Die Kandidaten müssen vor der Taufe das Vaterunser, das Glaubensbekenntnis und die zehn Gebote in ihrer Muttersprache auswendig wissen und ein Zeichen der Reue über ihre Sünden geben⁵³. Dies wird mit der Notwendigkeit der subjektiven Disposition zum fruchtbaren Empfang des Sakramentes begründet in einer Weise, die den Einfluß des tridentinischen Konzils⁵⁴ erkennen läßt. Ähnliche Forderungen bezüglich des katechetischen Stoffes, jedoch ohne Vorschrift einer bestimmten Zeit, enthält das Konzil von Lima 1583⁵⁵. Da die peruanischen Synoden den Katechismusunterricht für Kinder wie für Erwachsene sorgfältig regelten, werden die Katechumenen an diesen Stunden teilgenommen haben. Ausdrücklich wird dies für die paraguayischen

⁴⁸ Ebd. 521 c. 12. ⁴⁹ C. 98 De consecr. D. IV.

⁵⁰ Icazbalceta 523 c. 13. Corpus Jur. Can. c. 16. De cons. D. IV.

⁵¹ Icazbalceta bezweifelt es und erzählt (p. 115), wie sich während der Bischofskonferenz beim Franziskanerkonvent in Quecholac eine Menge Indianer angesammelt hatte, welche die Taufe verlangten. Die Entscheidung der Bischöfe schien den alten Missionaren wider die Vernunft zu gehen, und sie entschlossen sich zu taufen. Innerhalb fünf Tagen taufte zwei Patres 14 200 Indianer.

^{51a} cap. II ed. F. A. Lorenzana, Concilios provinciales primero, y segundo ... de Mexico ... 1555, y 1565, Mexico 1769, 42—43.

^{51b} Bei Raynald, Annales eccles. tom. XXIV (Romae 1737) 251.

⁵² Lib. III tit. 16 de bapt. § 4 ed. in Aguirre, Collectio Conciliorum Hispania et Novi Orbis IV (Romae 1693) 358—359.

⁵³ Lib. 1 tit. I De sacramentis doctrinae Christianae ignaris non administrandis § 1 bei Aguirre IV 298. ⁵⁴ Sess. VI De Justificatione c. 6.

⁵⁵ Act. II c. 4 Quid singuli docendi sunt bei Aguirre IV 234.

Jesuitenreduktionen bemerkt, in denen außerdem auf kluge Vorsicht und Feierlichkeit bei den ersten gemeinsamen Taufen gedrungen wird ⁵⁶.

In der portugiesischen Missionswelt scheint es in Afrika und Brasilien zu keiner ausgeprägten Katechumenatsdisziplin gekommen zu sein. Gegen ein anfänglich allzu leichtfertiges Vorgehen ⁵⁷ traten die Jesuiten mit einer strengeren Praxis auf, indem sie wenigstens auf das Erlernen der wichtigsten Gebete, die Erzielung einer entsprechenden seelischen Disposition und auf Regelung der Eheverhältnisse drangen ⁵⁸. In der ostafrikanischen Jesuitenmission können wir sogar dreimal eine etwa 20 tägige Vorbereitungszeit beobachten ⁵⁹, sicherlich unter Einwirkung der 20 Tage Martins von Braga im Corp. J. C. Auch auf den Molukken ⁶⁰ und in Japan ⁶¹ ist es zu keiner Regelmäßigkeit in der Katechumenatspraxis gekommen. In Ostindien herrschte zunächst die Unsitte, daß Soldaten und Kaufleute Massen von

⁵⁶ Instruktion des P. Torres für die Missionare von Gayrá, Paraná und Guaycurús 1619 n. 9, ed. als doc. 41 in Pablo Hernandez, *Organizacion social de las Doctrinas Guaranies de la Compañia de Jesus* (Barcelona 1913) I 587. Kürzer in der ersten Instruktion von 1609 (ebd. doc. 40 n. 10).

⁵⁷ Schon im Beginn der Kongomission war die Taufvorbereitung unzureichend; s. Beispiele bei E. Weber, *Die portugiesische Reichsmission im Königreich Kongo*, Aachen 1924, 17. 23—24. 28—29. 36. 66. 111—112. 147 ¹⁷. Die ersten Jesuiten klagten, ihre Vorgänger hätten Erwachsene wie Kinder nur mit dem Aspergil ohne Unterricht getauft. Die Einzelbelege zum Vorgehen der Jesuiten am Kongo s. in meinem Aufsatz: ZM 11, 19—26.

⁵⁸ Zur Vorsicht im Taufen in der Angolamission vgl. P. Jarricus, *Thesaurus rerum Indicarum* (Colon. Agr. 1615) II 130 u. 136. Besonders bei den Häuptlingen der Guineaküste drangen sie auf Ordnung der Ehe: ebd. III 520, 523. 526. 535. Für das langsame Taufen in Brasilien ebd. II 319. 321. 389, dazu Polanco, *Chronicon Soc. Jes.* (ed. Madrid 1894—98) IV 633 u. V 636.

⁵⁹ Der Fürst Gamba von Tongwe 1560 und der Monomotapa 1561 hatten je etwa drei Wochen Unterricht (L. Kilger, *Die erste Mission unter den Bantustämmen Ostafrikas*, Münster 1917, 100 ², 138 ², 200). Polanco (V 641 n. 1754) erzählt, wie 1555 12 Jesuiten auf der Reise von Mozambique nach Goa 100 Kaffern nach etwa 20 tägigem Unterricht taufeten.

⁶⁰ Bartoli, *L'Asia* II (ed. Milano 1831) enthält einige Beispiele: 1562 gewannen auf Amboino 9 Jesuiten 10 000 Neubekehrte (p. 360). 1563 wurden nach zwei Wochen Katechese auf der Insel Manade 1500 getauft (p. 369), auf Cauripe in acht Tagen 2000 (p. 370). 1564 wurde das Volk von Calangua in 15 Tagen bekehrt und getauft (p. 374—376). 1566 wurden in einem Mohammedanerdorf auf Amboino nach zweimonatiger täglicher Katechese 8000 Erwachsene getauft (p. 411).

⁶¹ Bartoli, *L'Asia* III: 1557 wurden in Firando innerhalb drei Tagen 600 Heiden getauft, auf zwei Inseln, die einem christlichen Herrn gehörten, in zwei Monaten 1300 (p. 218). 1562 wurden innerhalb 18 Tagen 70 Heiden, darunter 19 Bonzen in Facata bekehrt und getauft (p. 253). Im übrigen erleichterte die Kenntnis des Lesens im Volke sowie die Einrichtung der einheimischen Katechisten (dogishi) in Japan einen gründlichen Unterricht.

Eingeborenen, besonders Gefangene, ohne weitere Vorbereitung taufte; auch manche Geistliche übten diese Praxis, wenn politische Umstände und Rücksichten Anlaß boten⁶². Der hl. Franz Xaver selbst hat oft genug ganze Volksmengen getauft, nachdem nur wenige Tage oder Stunden der Belehrung vorangegangen waren; jedoch drang er in jedem Falle auf die Kenntnis des Glaubensbekenntnisses, der Gebote und der wichtigsten Gebete in der Muttersprache und bemühte sich, Akte des Glaubens und der Reue in den Katechumenen wachzurufen. Überall ließ er Katechisten zurück, denen er die Lehrstücke zum täglichen Religionsunterricht schriftlich hinterließ⁶³. Aber schon zu Lebzeiten Xavers setzte eine Reaktion ein, die in Ignatius selbst ihren Ausgangspunkt zu haben scheint⁶⁴. Die Missionare hatten gemerkt, daß viele Inder, die aus weniger edlen Motiven sich dem Christentum angeschlossen hatten und nach schneller Vorbereitung getauft waren, wieder ins Heidentum zurückfielen. Ignatius empfahl als Heilmittel die Errichtung von Knabenkollegien und von Katechumenatshäusern. Kam auch der letztere Vorschlag nicht sogleich zur Ausführung, so begannen doch einige Jesuiten sofort, „weniger Leute, aber diese besser unterrichtet“⁶⁵ zum Glauben zu führen. Zuweilen wurde die Katechumenatsdauer über drei Monate ausgedehnt, stets auf Reinheit der Bekehrungsmotive gesehen und gelehrt, was es heiße, den Christenglauben anzunehmen. Solches wird für das Jahr 1550 berichtet und gerade aus Südindien, wo Franz Xaver so schnell getauft hatte. Einige Jahre später wurde auch der ignatianische Vorschlag bezüglich der Katechumenatshäuser verwirklicht, den der Gründer der Gesellschaft Jesu wohl aus England, wo diese Einrichtung seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts für die Judenbekehrung bestand, übernommen und in Rom eingeführt hatte⁶⁶. In Indien wurde die interne Erziehung der Katechumenen zuerst vom Provinzial Kaspar Barzeus (1552/53) angewandt, der zu Goa 300 Katechumenenknaben in einem eigenen Hause unterbrachte⁶⁷. Seit 1555 weilten

⁶² Polanco, *Chronicon S. J.* II 145 n. 343. Dazu die Zeugnisse über die Massenbekehrung der Paraver in *Monumenta Xaveriana* (ed. Madrid 1900—1914) I 273. 360. 376, II 847—848, ferner F. Sousa, *Oriente conquistado*, Bombaim 1886, I 129 und der nichtjesuitische Bericht nach den Akten des Cochiner Diözesanarchivs im Propaganda-Archiv, *Scritture antiche* Vol. 230 fol. 122.

⁶³ Die Hauptstellen aus seinen eigenen Briefen zur Paravermission in *Mon. Xav.* I 279. 282—283, zur Bekehrung der Makuas ebd. I 350—351. 367—368.

⁶⁴ Polanco (Sekretär des hl. Ignatius), *Chronicon S. J.* II 145—146.

⁶⁵ Ebd. 146: *pauciores quidem, sed melius instructos*.

⁶⁶ K. Hoffmann, *Ursprung und Anfangstätigkeit des ersten päpstlichen Missionsinstitutes*, Münster 1922.

⁶⁷ Sousa I 61.

in einem eigenen Anbau des Kollegs 12—15 erwachsene Katechumenen, die dort zwei bis drei Monate lang unterrichtet wurden. Für Frauen wurde eine ähnliche Einrichtung im Kollegspital geschaffen. Für dieses Jahr 1555 erhielten etwa 100 Katechumenen, darunter Brahmanen, aber auch Äthiopier und Perser eine solch sorgfältige Erziehung⁶⁸. Im folgenden Jahre waren stets 30 oder mehr Kandidaten im Katechumenenhaus⁶⁹. 1556 wurde in Tanaa eine ähnliche Doppelanstalt errichtet; es wurde während des Aufenthaltes der Kandidaten für ihren vollkommener Lebensunterhalt gesorgt, sie erhielten ein Taufkleid, arme Kranke auch Medizin usw. Im November wurden dort 45 Katechumenen getauft⁷⁰. Weitere Häuser entstanden in Cochin und Damao⁷¹. Hatten die Jesuiten mit der internen, intensiven Katechumenenerziehung ein gewisses Ideal erreicht, so machte sich doch sogleich eine Gegenströmung bemerkbar: Unter dem Einfluß des eifrigen Vizekönigs Franz Barreto und des feurigen Provinzials Gonçalo da Silveira begann in Goa eine Zeit der feierlichen Massentaufen⁷², bei denen weder eine mehrmonatige noch eine interne Taufvorbereitung möglich war. Seitens des Erzbischofs von Goa erhob sich Widerspruch gegen dieses Vorgehen⁷³, und es begann ein stiller Kampf um die Taufpraxis, der erst 1606 zu einem gewissen Abschluß kam. Die erste Provinzialsynode von Goa 1567 verlangt eine Prüfung der Intention der Taufkandidaten; die Dauer des Katechumenates wird im allgemeinen nicht bestimmt, nur sollen die Katechumenen im Glaubensbekenntnis und in den Geboten unterrichtet sein, ohne sie jedoch auswendig können zu müssen. Eine dreimonatige Zeit wird vorgeschrieben für auswärtige Juden und Mohammedaner sowie für Joghies, da bei diesen eine Gefahr des Rückfalls näherliege. Besonders empfohlen wird die interne Erziehung der Katechumenen und deren Schutz gegen Verwandte und weltliche Richter⁷⁴. Das dritte Konzil 1585 verlangt ein Vorgehen gegen rückfällige Katechumenen, die sich den Zeremonien zur Wiederaufnahme in ihre Kaste unterziehen⁷⁵.

⁶⁸ Polanco V 659 n. 1814, 652 n. 1789—1790.

⁶⁹ Polanco VI 784 n. 3375. Auch für die zukünftige Anstellung der Neubekehrten wurde gesorgt: ebd. 785 n. 3376.

⁷⁰ Polanco VI 787—788 n. 3388—3392.

⁷¹ M. Müllbauer, Geschichte der kath. Mission in Ostindien, Freiburg 1852, 109—110; Sousa I 89.

⁷² L. Kilger, Die erste Mission usw. 67—68. Unter Barretos Nachfolger Konstantin da Braganza (1558—61) wurden in Goa und auf den umliegenden Inseln allein von den Jesuiten 20 737 Taufen gezählt: Sousa I 117.

⁷³ Im Dezember 1560: Sousa I 101—102. 123—125; Müllbauer 83—84.

⁷⁴ Act. II. Decr. 36. 37. 38 ed. in Bullarium Paronatus Portugalliae ed. de Paiva Manso, Appendix I, Olisipone 1872, p. 14.

⁷⁵ Act. II D. 7 ebd. p. 66. Diese Verordnung wurde auf dem fünften Konzil gemildert: Act. II D. 30 p. 119.

Da die Erfahrung gezeigt habe, daß eine bestimmte Zeitbegrenzung nötig sei, werden als Mindestmaß für eingeborene Heiden und Mohammedaner 20 Tage vorgeschrieben „secundum jus commune“, d. h. nach Martin von Braga; die drei Monate für Auswärtige und Joghhis bleiben bestehen. Eindringlich werden die Katechumenatshäuser empfohlen und der König gebeten, für die Einrichtung von solchen und für den Unterhalt der Katechumenen die nötigen Einkünfte anzuweisen⁷⁶. Das fünfte Konzil endlich fordert einen eigenen Katechismus zum Katechumenenunterricht⁷⁷ und die Beteiligung der Katechumenen am ersten Teil der hl. Messe bis zum Offertorium, „weil diese unsere Kirche um so bessere Fortschritte im Bekehrungswerk machen wird, je mehr sie sich den Vorschriften der Urkirche angleicht“⁷⁸. Ferner schränkt die Synode die Zahl der bei feierlichen Taufen Zuzulassenden auf 100 ein, da bei Massentaufen eine gewisse Übereilung nicht zu vermeiden sei. Die Vikare sollen ihre Kandidaten in den eigenen Pfarrkirchen taufen oder sie ins Katechumenatshaus schicken, wo ein solches vorhanden sei. Dort solle dann jeden Monat an einem passenden Sonntag Tauffeier sein⁷⁹.

Mit diesen Verordnungen hat die neuere Katechumenatsdisziplin ihren Höhepunkt erreicht. Es war eine Angleichung an den Idealzustand des christlichen Altertums beabsichtigt, obgleich diese nach der historischen Kenntnis der Zeit nicht ganz recht aufgefaßt wurde, und es waren auch die neuzeitlichen Mittel der Presse (Katechismus) und Internatsmethode (Katechumenenhaus) bereits herangezogen. Gemäß der Ausdehnung der Goanischen Kirchenprovinz von Ostafrika bis Japan hätte diese Disziplin fast für die gesamte portugiesische Missionswelt gelten sollen: doch finden sich keine Spuren, daß sie außerhalb Indiens angewandt worden wäre. Wenige Jahrzehnte nach dem 5. Konzil von Goa

⁷⁶ Act. II D. 26 p. 71. D. 23 (p. 70) handelt von den Bekehrungsmotiven: Gunst, Geschenke usw. seien erlaubte Mittel, jedoch mit Vorsicht anzuwenden. D. 30 (p. 72) verlangt unter Geldstrafen, daß Sklavenbesitzer ihre erwachsenen Sklaven innerhalb sechs Monaten taufen lassen, Sklaven unter zehn Jahren innerhalb eines Monats.

⁷⁷ Act. II D. 25 p. 118.

⁷⁸ Act. II D. 29 p. 119.

⁷⁹ Act. II D. 32 p. 119—120. Als Mißstände der Massentaufe werden angeführt: schlechte Katechese, Mangel an gutem Willen und an Frömmigkeit bei den Kandidaten, die schnell wieder zu ihrer Familie heim möchten; öfters weiß man in der Menge nicht, ob einer schon getauft ist oder nicht; unwissende Christen lassen sich sogar ein zweites Mal taufen. — Für die Katechumenatshäuser wird vom König das Asylrecht erbeten. D. 31 p. 119. Merkwürdig ist, daß der gleiche Erzbischof Alexius de Menezes, der dieses Konzil leitete, auf der Synode zu Diamper 1599 bei den Thomas-Christen nur die Kenntnis des Glaubensbekenntnisses, der Gebote und der üblichen Gebete als Taufvorbereitung forderte (Act. IV D. 13 p. 213—214).

trat jene rechtliche und methodische Umwälzung im Missionswesen ein, die durch die Begründung der Kardinalskongregation de Propaganda Fide geschaffen wurde. Es wäre natürlich gewesen, daß die neue Leitung an die kirchlichen Gesetze angeknüpft hätte, die kurz zuvor auf den Provinzialkonzilien der spanischen wie der portugiesischen Missionssphäre gegeben waren. Das war jedoch nicht der Fall. Eine auf Veranlassung der Propaganda erlassene päpstliche Konstitution von 1658, die für Goa bestimmt ist, ermahnt, keinen Täufling zuzulassen, der nicht die heidnischen Gebräuche abgelegt habe und im Christenglauben genügend unterrichtet sei; auch solle kein Missionar durch Belästigungen, Versprechungen oder durch Gewalt jemand zur Taufe zu bringen suchen⁸⁰. Die ersten ausführlichen Verordnungen über Katechumenatsdisziplin, die unter dem Einfluß der Propaganda verfaßt und von ihr approbiert, ja akzeptiert wurden, sind jene in den *Instructiones* der ersten Apostolischen Vikare des Pariser Missionsseminars 1665⁸¹. Mehr als der dritte Teil des Büchleins, das zunächst als Regel für die Pariser Missionare gedacht war und dann als methodische Anweisung allen Propagandamissionaren in die Hand gegeben wurde, handelt vom Unterricht und der Erziehung der Katechumenen. Das 6. Kapitel *De Catechumenorum institutione* skizziert den Inhalt des katechetischen Unterrichts⁸², das 7. *De Baptizandis* gibt disziplinäre Vorschriften⁸³. Ausgehend von der damals üblichen Verwechslung mit der Katechumenatszeit überhaupt und der Kompetenzenzeit des Altertums, und von der falschen Ansicht, „heutzutage werde das Urteil dem Priester überlassen“ — die Konzilien von Goa waren offenbar den Apostolischen Vikaren nicht bekannt —, bestimmen die Verfasser 40 Tage als kürzeste Vorbereitungsfrist. Die Taufzeiten Ostern und Pfingsten werden mit einer weiten Ausdeutung einer Stelle des *Catechismus Romanus*⁸⁴ als „bei den Heiden kaum einzuhalten“ beiseite gesetzt. Viel Gewicht wird auf die Skrutinien oder Katechumenenexamina gelegt: sie sollen die Seelenverfassung des Katechumenen erforschen und feststellen, ob er das Glaubensbekenntnis und das Vaterunser kann, und zwar nicht nur auswendig nach Papageienart, sondern ob er den Inhalt geistig erfaßt hat. Ferner wird die Beseitigung alles dessen verlangt, was an den Götzendienst erinnert, und die Aufgabe von Feindschaften, Schadenersatz, Rückgabe von ungerechtem Besitz

⁸⁰ *Collectanea S. C. de Propaganda Fide* I 129 p. 40.

⁸¹ Verfaßt zu Juthia in Siam, ed. Romae 1669. Ich benütze ed. Romae 1868. ⁸² P. 87—154. ⁸³ P. 154—169.

⁸⁴ *Pars II de bapt. n.* 36—37 (ed. Patavii 1750) spricht von „*justa et necessaria causa... veluti si vitae periculum instare videatur*“; die *Instructiones* sagen unter Hinweis auf diese Stelle: „*propter communis vitae pericula*“.

usw. Endlich soll die unmittelbare Vorbereitung mit Bußwerken, Beten und Fasten auch eine Erklärung der Abschwörung und der anderen Taufzeremonien verbinden. Im Sakramentenunterricht darf der über das Altarssakrament nicht fehlen, da nach dem *Rituale Romanum* die Kommunion nicht hinausgeschoben werden soll. Die alte Arkandisziplin bezüglich dieses Geheimnisses sei „in diesen Gegenden (Ostasien) nicht am Platze“.

Trotz der allgemeinen Bedeutung, welche diese *Instructiones* oder „*Monita*“, wie sie später genannt wurden, erlangten, bekam die darin enthaltene Katechumenatsdisziplin nie eine umfassendere Geltung. Im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts sind noch einige Dekrete der Propaganda bzw. des Hl. Offiziums in unserer Frage erlassen worden. Ein Entscheid des Hl. Offiziums von 1686 verbietet Negersklaven oder andere Ungläubige ohne Unterricht in den zum Heile notwendigen Geheimnissen zu taufen — außer in *articulo mortis*⁸⁵. Ähnlicherweise wird die Anfrage 1713 negativ beantwortet, ob ein Missionar auf der Reise die Taufe spenden dürfe nach ganz kurzem Unterricht, wenn Personen am Orte sind, die sich verpflichten, die Christenlehre nachträglich zu ergänzen⁸⁶. Eine Instruktion der Propaganda an die Missionare von Cayenne⁸⁷ bekämpft den Mißbrauch, gefangene Neger „fast sofort, ohne vorhergehende Unterweisung“ zu taufen, mit Hinweis auf die Vorschriften des *Rituale Romanum* und des *Catechismus Romanus*. Obwohl von diesen Negern nicht etwa so viel zu verlangen sei wie in Europa von den Türken und Juden, so sei ein doch wenigstens virtueller und interpretativer Konsens nötig und der Glaube bzw. die genügende Kenntnis der Hauptgeheimnisse der christlichen Religion. Aus der China-Mission lief zu Beginn des 18. Jahrhunderts die interessante Anfrage des Apostolischen Vikars von Sutschuen ein, ob man von der Einrichtung der vier Katechumenatsgrade ablassen solle, die nach der Ansicht der Kardinäle Bellarmin und Bona in der Urkirche in Gebrauch gewesen seien. Das Hl. Offizium antwortete am 28. 9. 1724⁸⁸, es sollen nach vorhergehender notwendiger und ausreichender Belehrung „alle Zeremonien und Exorzismen nach der vom *Rituale Romanum* vorgeschriebenen Ordnung eingehalten werden“. War damit der Versuch einer Erneuerung alter Katechumenatsdisziplin abgelehnt, so legte bei Beginn des 19. Jahrhunderts ein Propagandadekret förmlich den Grund zur heutigen Zersplitterung: Zeit und Ordnung des Katechumenats seien im einzelnen Falle der

⁸⁵ *Collectanea* I n. 230 p. 77. ⁸⁶ *Collectanea* I n. 283 p. 93.

⁸⁷ Vom 8. 5. 1779 in *Coll.* I n. 534 p. 330—331.

⁸⁸ *Coll.* I n. 301 p. 97.

Klugheit und Frömmigkeit des jeweiligen Apostolischen Vikars zu überlassen⁸⁹.

Im 19. Jahrhundert haben sich die verschiedenen Missionsgesellschaften ihre eigene Katechumenatspraxis ausgearbeitet, und manche Synoden waren bestrebt, für ihr Geltungsbereich eine gewisse Einheitlichkeit zu schaffen⁹⁰. Die Verschiedenheiten sind wohl in der Lage des einzelnen Missionsfeldes und des jeweiligen Missionsobjektes begründet; trotzdem scheint es, als ob der Buntzeit allzu viel wäre. Überblicken wir die historische Entwicklung, so war die altchristliche Katechumenatsordnung im Wirrwarr der Völkerwanderung untergegangen; der mittelalterliche Tiefstand wurde durch die karolingische Reform vorübergehend gehoben; was um die Wende des 16. Jahrhunderts durch die Konzilien in der Neuen Welt an planmäßiger Ordnung geschaffen war, ist beim Auftreten neuer Missionsfaktoren im 17. und 18. Jahrhundert beiseite geschoben worden. Die neueste Zeit erst ringt wieder um eine vollwertige Katechumenatsdisziplin — vielleicht erwacht auch wieder der Wunsch nach größerer Einheitlichkeit.

Die ältesten Propagandamaterialien zur Amerikamission (1622–57).

Von Prof. Dr. Schmidlin in Münster.

Um einen Begriff von den im Archiv der Propaganda vergrabenen missionsgeschichtlichen Quellen zu geben, greifen wir diejenigen heraus, welche die Christianisierung Westindiens¹ betreffen. In mehr als einem Punkte bereichern sie unsere Kenntnis über diesen durch die neuesten Publikationen sich immer mehr lichtenden Urwald, dessen Bekehrungsprozeß freilich beim Aufkommen der römischen Propagandakongregation größtenteils schon abgeschlossen war². Dazu kommt, daß einerseits die spanischen und portugiesischen Kolonialgebiete, zu denen die in der Hauptsache christlich gewordenen süd- und mittelamerikanischen Län-

⁸⁹ Vom 20. 2. 1801 in Coll. I n. 652 p. 397. Eine Anweisung für Fokien hatte am 13. 9. 1760 ein langes Katechumenat empfohlen (Coll. I n. 436 p. 280).

⁹⁰ Siehe J. Schmidlin, Katholische Missionslehre² 363–368.

¹ Unter diesem Namen (India occidentalis oder noch häufiger im Plural) figuriert der neue Weltteil zumeist an der damaligen Propaganda, so daß schon dadurch die Verwertung erschwert wird, da vielfach eine Vermischung oder auch Verwechslung mit Ostindien (India orientalis) vorkommt (z. B. in den Indices zu den Acta).

² Vgl. dazu meine eben in Steyl erschienene katholische Missionsgeschichte (MG) und die dort angeführte Spezialliteratur, besonders auch den in Aachen gedruckten II. Band der Bibliotheca Missionum (BM) von P. Streit für die gedruckten Quellschriften.